

Neues aus Züri

Autor(en): **D.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **61 (1935)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-468472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weitere Vorschläge zur Totalrevision

Bisheriger Text:

Art. 13, 1. Abs.: Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Art. 14, Auszug: Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bestrafung zu enthalten usw.

Art. 16, Auszug: Bei gestörter Ruhe usw.

Art. 18, 1. Abs.: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig usw.

Art. 19, Auszug: Das Bundesheer besteht:
a) aus den Truppenkörpern der Kantone.
b) aus allen Schweizern usw.

Art. 20, Auszug: Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes.
Der Unterhalt Sache der Kantone.

Art. 25 bis: Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundes-sache.

Art. 28, Auszug: Der Bund hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben usw.

Art. 29, Auszug: Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst genau zu taxieren.

b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Neuer Text:

Art. 13, Zusatz: Die Soldaten sind in der «Reck»-rutschschule, im Wiederholiger und speziell bei grosser Hitze liegend im Schatten zu beschäftigen.

Art. 14, Zusatz: In einem solchen Falle soll die Streitigkeit durch sämtliche Regierungsräte der betreffenden Kantone durch ein Schwingfest «ausgeschäset» werden. Der Sieger gewinnt!

Art. 16. ... frage man Grimm, Schneider und Nicole!

Art. 18, Zusatz: ... und zwar Ledige gegen das Junggesellentum, Verheiratete gegen den Pantoffel, aber für den Hausschlüssel.

Art. 19:
a) ... Truppenkörpern samt den Köpfen.
b) ... allen Schweizern, soweit dieselben von ihrem Privatfeldweibel zu Hause dazu beurlaubt werden.

Art. 20: Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache der Sozialdemokratie.
Der Unterhalt Sache der bürgerl. Parteien.

Art. 25 bis, Zusatz: ... politische und Wahlschlachten fallen, weil nicht der Tiergattung angehörend, nicht unter dieses Verbot.

Art. 26, Zusatz: das Bezahlen der Eisenbahnschulden ist Sache des Volkes.

Art. 28, Zusatz: ... bis zur Bewusstlosigkeit der Konsumenten.

Art. 29, neu:

a) für alles was der Bauer wünscht, gleichgültig ob Automobile, Perlen oder Schmöckwasser, sind die Zölle so anzusetzen, dass daraus wenigstens 50 % der Auslagen der Zollbehörde gedeckt werden können.

b) für die Industrie sind die Zölle so anzusetzen, dass der Export der Fertigfabrikate mit Verlust möglich ist.

c) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf (Bijouterie, Pelze, Kunstgegenstände, Kaviar, Champagner, Havannazigarren usw.) erforderlichen Gegenstände.

d) Gegenstände des Luxus (z. B. Speiseöl, Bananen, Eier, Getreide für Brot, Zucker, Benzin usw.) unterliegen den höchsten Taxen.

Damit es dem Aktionskomitee möglich ist, allen Privatinteressen gerecht zu werden, wird das Volk höflichst gebeten, die Gesamtinteressen etwas zurückzustellen.

Aubi

Nur für Juristen

Kaum ist die Zürcher Billettsteuer unter Dach, weist dieselbe schon eine bedenkliche Lücke auf. Ein findiger Kinodirektor hat bei der Durchsicht der neuen Gesetzesvorlage herausgefunden, dass die Steuer nur auf sämtliche Eintritte, nicht aber für Aus-tritte erhoben wird. Er wird nun auf Neujahr seinen Betrieb auf «Gratis-

Eintritt» umstellen und nur für den Austritt Fr. 1.—, Fr. 1.50 und Fr. 2.— verlangen, womit seine Kunden wörtlich genommen «steuerfrei» ausgehen». —

Wie das die anderen Vergnügungsstätten merken, werden sie sich ebenfalls diesem neuen System anpassen, und die vielen Tausend «Hoppeler Rappen» werden zu einem schönen Traum, Trurig, aber wahr. Hyf.

Wunder im Schnee

Harter Schnee - Idiotenhügel,
Rechter -, Mitte, linker Flügel,
12—20 steife Knie,
Lock're Bindung, krumme Ski,
Hohles Kreuz und Fuchtelarme,
Ach! Vergessen allen Charme!
Plattfuss, X-Bein, Ischiasknochen,
Grätenschritt und Stock gebrochen.
Angstkomplexe - Sehnsuchtsblicke,
Stockabstossen - kurze Sticke.
Eifersucht und kalte Füße;
Böse Blicke - kalte - süsse,
Stemmkrisiania - Schneepflugbogen,
Treppschritt - Schussfahrt - Badewanne,
Tiefe Hocke - Achtung: Tanne!
Blaue Flecken - im Gesicht,
Ueberschrift: Skiunterricht. Peider

Rund um Furtwängler

Eildraht aus Berlin:

Furtwängler hat jetzt im dritten Reich einen anderen Namen erhalten: er heisst nicht mehr Furt-wängler, sondern Bleib-wängler, weil er eben nicht «furt» kann. S.K.

Telegramm aus Basel:

Unsere gute Stadt Basel ist konsterniert. «Unser Maischter», der «gottbegnadete Felix Weingartner», verlässt uns und kehrt nach dem gemüthlichen Wien zurück.

Man redete natürlich von seiner Nachfolge und nannte dabei auch den gemassregelten Furtwängler.

Dem Vernehmen nach habe sich aber Furtwängler dahin ausgesprochen, dass er nicht nach Basel gehe.

Grund: «Die Basler haben seine Kaiserliche Hoheit, den Erzherzog Eugen ganz kurz und jovial nur den ‚Erzi‘ genannt, Sie können sich selbst ausdenken, wie sie mich nennen würden, denn ich heisse Furtwängler.»

Basler Beppi.

Neues aus Züri

Gestern Abend ertappte ich einen Hund, der sich meine Haustüre zum Schauplatz einer unappetitlichen Tätigkeit ausersehen hatte.

Ich wollte ihn wegjagen, aber bevor er das Bein sinken lassen konnte, erscholl vom Trottoir her eine tröstliche Stimme: «Mach nume fertig, Bobby; mir lönd eus nüt meh verbiete, jetzt wo me wieder meh Hundsstüür zahle muess...» D.P.